



Kurzinformation

Geschäftsverteilung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes und beim Bundesverfassungsgericht

In der Bundesrepublik Deutschland sind die obersten Gerichtshöfe, die im Wesentlichen für die Revisionsgerichtsbarkeit zuständig sind, gemäß Art. 95 Abs. 1 Grundgesetz (GG)¹ der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht. Der Grundsatz des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG impliziert auch für diese Gerichte die Verpflichtung, den für den konkreten Fall zuständigen Richter im Voraus, d.h. vor Verwirklichung des einen gesetzlichen Tatbestand bildenden Sachverhalts, durch Gesetz und Geschäftsverteilungsplan generell und so genau wie möglich zu bestimmen.² Diese Festlegung erfolgt nach § 21e Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)³ im Einzelnen durch den vom Präsidium des Gerichts aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan, der die Besetzung der Kammern bzw. Senate und deren Zuständigkeiten regelt.⁴ Die Verteilung der Geschäfte innerhalb dieser mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörper erfolgt gemäß § 21 g GVG durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter.

In Straf- und Zivilverfahren überprüft der **Bundesgerichtshof** als letzte Instanz die Entscheidungen der Instanzgerichte – der Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte – grundsätzlich nur auf Rechtsfehler.⁵ Die sachliche Zuständigkeit der 19 Senate sowie deren personelle Besetzung mit 153 Richterinnen und Richtern werden durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt, welcher durch das Präsidium des Bundesgerichtshofs vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für

¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist; Übersetzung abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html.

² BVerfGE 95, 322/328.

³ Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302) geändert worden ist.

⁴ BVerfGE 48, 246, 254.

⁵ Homepage des Bundesgerichtshofs: Die Organisation des Bundesgerichtshofs, abrufbar unter: https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Organisation/organisation_node.html.

dessen Dauer beschlossen wird.⁶ Sofern erforderlich, erfolgt eine Anpassung des Geschäftsverteilungsplans während des laufenden Geschäftsjahres durch Beschluss des Präsidiums.⁷ Das Präsidium setzt sich aus der Präsidentin und zehn von der Richterschaft gewählten Richtern zusammen.

Der **Bundesfinanzhof**, der als oberstes Gericht der Finanzgerichtsbarkeit in letzter Instanz über Streitigkeiten auf dem Gebiet des Steuer- und des Zollrechts entscheidet, verfügt über elf Fachsenate und den Großen Senat mit insgesamt rund 60 Richterinnen und Richtern.⁸ Die Zuständigkeit der einzelnen Senate und deren Besetzung ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, der jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus vom Präsidium beschlossen und im Bundesanzeiger, Bundessteuerblatt u.a. veröffentlicht wird.⁹ Die Geschäftsverteilung innerhalb eines Senats erfolgt durch Beschluss aller diesem Senat angehörenden Richterinnen und Richter.¹⁰

Das **Bundesverwaltungsgericht** prüft als oberstes Verwaltungsgericht die Vereinbarkeit von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte mit dem Bundesrecht und dem Recht der Europäischen Union. Neben seiner Funktion als Revisionsgericht wird es auch erstinstanzlich in komplexen Großverfahren – etwa bei Streitigkeiten über die Planung besonders wichtiger Verkehrswege – oder bei Vereinsverboten durch das Bundesinnenministerium – erstinstanzlich tätig. Derzeit besteht das Bundesverwaltungsgericht aus elf Revisionssenaten und zwei Wehrdienstsenaten. Darüber hinaus gibt es einen Fachsenat, der über die Vorlage von Akten durch eine Behörde im Einzelfall entscheidet, sofern diese sich weigert, die Akten vorzulegen.¹¹ Die Revisionssenate sind in Abhängigkeit vom Gesetzesanfall mit fünf oder sechs, die Wehrdienstsenate mit drei und der Fachsenat mit vier Richterinnen und Richtern besetzt. Auch beim Bundesverwaltungsgericht weist der Geschäftsverteilungsplan die Richterinnen und Richter den Senaten im Voraus zu und verteilt die Aufgaben der Rechtsprechung auf die einzelnen Senate.¹²

6 Bundesanzeiger: Geschäftsverteilungspläne des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Bundespatentgerichts für das Geschäftsjahr 2024, BAnz AT 16.04.2024 S1, abrufbar unter: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtlicher-teil?0&year=2024&edition=BAnz+AT+16.04.2024>.

7 Homepage des Bundesgerichtshofs: Präsidiumsbeschlüsse zur Geschäftsverteilung, abrufbar unter: https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Geschaeftsverteilung/geschaeftsverteilung_node.html.

8 Homepage des Bundesfinanzhofs: Organisation, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzhof.de/de/gericht/organisation/>.

9 Bundesanzeiger: Geschäftsverteilungspläne des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Bundespatentgerichts für das Geschäftsjahr 2024, BAnz AT 16.04.2024 S1, abrufbar unter: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtlicher-teil?0&year=2024&edition=BAnz+AT+16.04.2024>.

10 Homepage des Bundesfinanzhofs: Geschäftsverteilungsplan, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzhof.de/de/gericht/organisation/senate/>.

11 Homepage des Bundesverwaltungsgerichts: Richterinnen und Richter, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/das-gericht/organisation/richter-und-senate>.

12 Homepage des Bundesverwaltungsgerichts: Geschäftsverteilungsplan, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/rechtsprechung/geschaeftsverteilungsplan>.

Das **Bundesarbeitsgericht** als oberstes Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit besteht derzeit aus zehn Senaten, welche in der Besetzung mit dem Vorsitzenden Richter des Senats, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern über Revisionen und Rechtsbeschwerden entscheiden.¹³ Derzeit gehören dem Bundesarbeitsgericht insgesamt 38 Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie 220 ehrenamtliche Richterinnen und Richter an. Die Verteilung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter, der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie der Rechtsgebiete auf die Senate wird in dem jährlich neu aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan festgelegt.¹⁴

In seiner Funktion als oberste Instanz der Sozialgerichtsbarkeit überprüft das **Bundessozialgericht** im Rahmen der ihm durch das Sozialgerichtsgesetz zugeschriebenen Rechtsprechungsaufgaben die Vereinbarkeit der Entscheidungen der Sozialgerichte und Landessozialgerichte mit dem Bundesrecht und dem Recht der Europäischen Union.¹⁵ Die Verteilung der Aufgaben aus dem Bereich der Sozialversicherung und der sonstigen Systeme sozialer Sicherung erfolgt durch den vom Präsidium vor Beginn des Kalenderjahres beschlossenen Geschäftsverteilungsplan.¹⁶ Änderungen der im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Regelungen sind während des Kalenderjahrs nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Innerhalb der insgesamt 12 Senate regelt die senatsinterne Geschäftsverteilung die Zuständigkeit der einzelnen Berufsrichterinnen und Berufsrichter für die Bearbeitung eines Verfahrens. Diese wird von den Mitgliedern des jeweiligen Senats vor Beginn eines Kalenderjahres beschlossen.

Eine Sonderstellung nimmt das **Bundesverfassungsgericht** ein, das aus zwei Senaten mit je acht Richtern besteht und für bestimmte verfassungsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist. Die Zuständigkeit der Senate ist zunächst gesetzlich in § 14 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)¹⁷ geregelt. Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann diese Zuständigkeitsverteilung zwischen den Senaten nach Absatz 4 abweichend regeln, sofern dies aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats erforderlich ist.¹⁸ Bei Zweifeln an der Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren entscheidet gemäß Absatz 5 ein Ausschuss, der aus dem

13 Homepage des Bundesarbeitsgerichts: Organisation, abrufbar unter: <https://www.bundesarbeitsgericht.de/die-arbeitsgerichtsbarkeit/organisation/>.

14 Homepage des Bundesarbeitsgerichts: Geschäftsverteilung, abrufbar unter: <https://www.bundesarbeitsgericht.de/die-arbeitsgerichtsbarkeit/geschaeftsverteilung/#geschaeftsverteilungsplan>.

15 Homepage des Bundessozialgerichts: Aufgaben und Zuständigkeit, abrufbar unter: https://www.bsg.bund.de/DE/Gericht/Aufgaben-und-Zustaendigkeit/aufgaben-und-zustaendigkeit_node.html;jsessionid=16EF87F66B9AACABAE8E2878477504FC.internet962.

16 Homepage des Bundessozialgerichts: Geschäftsverteilung, abrufbar unter: https://www.bsg.bund.de/DE/Verfahren/Geschaeftsverteilung/geschaeftsverteilung_node.html.

17 Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, Übersetzung abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bverfg/index.html.

18 Homepage des Bundesverfassungsgerichts: Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Dezember 2023 gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/GV_Plenum/gv-Plenum_2023-12-05.pdf?blob=publicationFile&v=1.

Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier Richtern besteht. Von diesen vier Richtern bestellt jeder Senat zwei für die Dauer des Geschäftsjahres. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die interne Beschlussfassung über die Verteilung der Verfahren auf die Richterinnen und Richter als Berichterstatterinnen und Berichterstatter erfolgt durch jeden Senat vor Beginn eines jeden Kalenderjahres.¹⁹ Von diesen Beschlüssen kann während des Geschäftsjahres nur abgewichen werden, wenn dies wegen Überlastung oder längerer Verhinderung einer Richterin oder eines Richters erforderlich ist. Darüber hinaus berufen die beiden Senate vor Beginn und für die Dauer eines Geschäftsjahres mehrere Kammern, die aus jeweils drei Richterinnen beziehungsweise Richtern bestehen. Zudem wird durch die Senate über die Vertretung der Kammermitglieder beschlossen. Die Kammern entscheiden im Rahmen ihrer Befugnisse in den Verfahren, die einem ihrer Mitglieder als Berichterstatter zugewiesen sind.²⁰

19 Homepage des Bundesverfassungsgerichts: Geschäftsverteilung, abgerufen unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/GrundgesetzRechtsgrundlagen/Geschaeftsverteilung/geschaeftsverteilung_node.html.

20 Homepage des Bundesverfassungsgerichts: Geschäftsverteilungen der Senate für das Geschäftsjahr 2024, abgerufen unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/GrundgesetzRechtsgrundlagen/Geschaeftsverteilung/gv2024/geschaeftsverteilung_2024_node.html.